



23.01.2015
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/ Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n Nr. 01/15

1. **Mindestlohn: Bundesministerium der Finanzen bekräftigt die BZP-Auffassung, dass die vereinfachten Arbeitszeitaufzeichnungspflichten nicht im Taxigewerbe gelten!**
2. **Auftraggeberhaftung nach § 13 Mindestlohngesetz**
3. **SPD-Fraktion nimmt Stellung zu Uber**
4. **Rechengrößen der Sozialversicherung und Sachbezugswerte für das Jahr 2015**
5. **Steuerliches Reisekostenrecht: Neue Auslandspauschbeträge 2015**
6. **Geringfügige Beschäftigung / Aktualisierung der Geringfügigkeits-Richtlinie**
7. **Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf**
8. **Konditionen 2015: Volkswagen Nutzfahrzeuge bietet seinen Kunden aus dem Taxi- und Mietwagengewerbe ein hochinteressantes Gesamtangebot!**
9. **Volkswagen Pkw bietet auch 2015 wieder sehr attraktive Taxi-Konditionen!**
10. **Sehr breite Taxi-Produktpalette von Mercedes-Benz mit attraktiven Konditionen 2015**
11. **Die Mercedes-Benz Minibusse für Taxi- und Mietwagenunternehmer auf der BusStore Show**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.:

Mindestlohn: Bundesministerium der Finanzen bekräftigt die BZP-Auffassung, dass die vereinfachten Arbeitszeitaufzeichnungspflichten nicht im Taxigewerbe gelten!

Wir hatten hat die Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes bereits in vorangegangenen Rundschreiben davor gewarnt, aus der Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (MiloAufzV) den Schluss zu ziehen, dass damit für das Taxi- und Mietwagengewerbe vereinfachte Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Arbeitszeit des Fahrpersonals gelten würden. In diesem Sachzusammenhang hat der Bundesverband zum Zweck der Herstellung von Rechtssicherheit aber auch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgefordert, uns die Ministeriumsuffassungen zu dieser Frage mitzuteilen.

Das ist jetzt geschehen, das Bundesministerium für Finanzen hat dem BZP durch Staatssekretär Würtenberger mitgeteilt, dass die Kriterien Nr. 2 und Nr. 3 der MiloAufzV – der Arbeitnehmer unterliegt keinen Vorgaben zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit/ er kann eigenverantwortlich

die tägliche Arbeitszeit einhalten - bei einem im Taxi- und Mietwagengewerbe typischen Arbeitsverhältnis in der Regel nicht vorliegen.

Damit wird die BZP-Auffassung bekräftigt, dass **die Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes in ihrer Arbeitnehmereigenschaft verpflichtet sind, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer innerhalb von sieben Tagen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre aufzubewahren.**

.....

Zu Punkt 2.:

Auftraggeberhaftung nach § 13 Mindestlohngesetz

§ 13 Mindestlohngesetz (MiloG) regelt die Haftung des Auftraggebers für den Mindestlohnanspruch der Beschäftigten und verweist dabei auf die entsprechende Anwendung des § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG):

§ 14 Haftung des Auftraggebers

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen auszuzahlen ist (Nettoentgelt).

Hierdurch entsteht eine spezielle Durchgriffshaftung für Mindestlohnverstöße von Fremdfirmen. Danach haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstverträgen beauftragt, für dessen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns. Die Haftung besteht auch für einen vom Beauftragten eingesetzten Nachunternehmer etc.pp., also für alle Subunternehmer in der Kette.

Der Auftraggeber haftet in all diesen Fällen gegenüber den Beschäftigten auf Zahlung des Mindestlohns wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat (sogenannte selbstschuldnerische Bürgschaft). Sie ist betragsmäßig auf das sich aus dem Mindestlohn ergebende Nettoentgelt (ohne Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) begrenzt.

Hierdurch entsteht auch die Frage, inwieweit Taxizentralen (bzw. deren Auftraggeber) für Zahlungen des Mindestlohns an das Fahrpersonal haften.

Im Normalfall der Taxivermittlung kann dies verneint werden. Hier leitet die Taxizentralen den Fahrauftrag unmittelbar an das ausführende Unternehmen bzw. den Fahrer als Empfangsboten des Unternehmers weiter. Der Werkvertrag der Fahrdienstleistung kommt damit direkt zwischen Kunden und Unternehmer zustande. Haftungsmäßiges Entstehen der Taxizentrale für das Zahlen der Mindestlöhne kann damit nach unserer Bewertung weitgehend ausgeschlossen werden. Die Taxizentralen sollten aber den Wortlaut ihrer Anschluss- und Vermittlungsverträge daraufhin überprüfen, ob hieraus nicht falsche Schlüsse gezogen werden können.

Anders ist die Lage aber zu beurteilen, wenn die Taxizentrale selber in Verträgen mit Dritten als Auftragnehmer fungiert und sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten der angeschlossenen Taxiunternehmen bedient, diese also praktisch Subunternehmer sind. Hier ist in aller Regel die gesetzlich angeordnete selbstschuldnerische Haftung anzunehmen, die Taxizentralen müssen also faktisch für die Gesetzestreue ihrer Anschlusspartner und Mitglieder beim Mindestlohn haften. Auch eine Haftungsfreistellungserklärung durch die angeschlossenen Unternehmen hilft hier zumindest im Außenverhältnis nicht.

Haftungsfreistellungserklärungen können trotzdem hilfreich sein, da die Zentrale hierdurch gegenüber Auftraggebern dokumentieren kann, dass sie seriöse Unternehmen organisiert und auch selber bestmöglich für Gesetzestreue sorgt (Marketingfaktor). Sie helfen auch, mangelhaft informierte Unternehmer aufzuklären und diese auf die möglichen Konsequenzen rechtswidriger Entlohnung hinzuweisen (Hinweisfaktor). Auch kann die Zentrale gegebenenfalls ihre prozessuale Situation hinsichtlich späterer Freistellungsansprüche bzw. der Geltendmachung von Ersatzansprüchen verbessern (Muster einer Freistellungserklärung in Anlage).

Bei der künftigen Vertragsgestaltung ist den Zentralen zu empfehlen, nach Möglichkeit nur als Vermittler der Dienstleistungen und nicht als Auftragnehmer aufzutreten. Formulierungsbeispiel (entnommen aus der regionalen Zusatzvereinbarung zum Bahn-Rahmenvertrag): *“Die Taxizentrale nimmt Beförderungsaufträge der abrufberechtigten Stellen der DB AG rund um die Uhr an und vermittelt diese unverzüglich an ihre angeschlossenen Taxiunternehmen.“*

Zu Punkt 3.:
SPD-Fraktion nimmt Stellung zu Uber

Zum Jahreswechsel erhielten wir die Stellungnahme von Frau MdB Rita Schwarzelühr-Sutter auf unseren offenen Brief des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V., mit dem wir bei der Verkehrsministerkonferenz der Länder ein konsequentes Vorgehen gegen illegale „Privatfahrer“ und Anbieter wie Uber gefordert hatten.

Die Antwort der SPD-Fraktion geben wir Ihnen in der Anlage zu diesem Rundschreiben gerne zur Kenntnis.

Zu Punkt 4.:
Rechengröße der Sozialversicherung und Sachbezugswerte für das Jahr 2015

Ab dem 01.01.2015 sind für die Renten, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Arbeitsförderung einige Änderungen zu beachten:

- Anhebung der Bezugsgröße in den alten Bundesländern von 2.765 Euro/Monat auf 2.835 Euro/Monat bzw. von 33.180 Euro/Jahr auf 34.020 Euro/Jahr und in den neuen Bundesländern von 2.345 Euro/Monat auf 2.415 Euro/Monat bzw. von 28.140 Euro/Jahr auf 28.980 Euro/Jahr.
- Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern von 5.950 Euro/Monat auf 6.050 Euro/Monat bzw. von 71.400 Euro/Jahr auf 72.600 Euro/Jahr. Für die neuen Bundesländer steigt die Beitragsbemessungsgrenze von 5.000 Euro/Monat auf 5.200 Euro/Monat bzw. von 60.000 Euro/Jahr auf 62.400 Euro/Jahr.
- Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 48.600 Euro auf 49.500 Euro. Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent gesenkt.

Die Sachbezugswerte für 2015 sind in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geregelt. Der Wert für Verpflegung steigt von 224 Euro/Monat auf 229 Euro/Monat. Für Unterkunft und Miete wurde der Wert von 221 Euro auf 223 Euro angehoben.

Die neuen Werte haben wir in der Anlage in Tabellen zusammengefasst.

Zu Punkt 5.:

Steuerliches Reisekostenrecht – BMF-Schreiben zu Auslandspauschalen ab 1. Januar 2015

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Übersicht der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (Spesen) und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab dem 1. Januar 2015 veröffentlicht.

Anbei geben wir Ihnen die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) **aktualisierte Übersicht der Pauschbeträge** für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten **bei Auslandsreisen** zur Kenntnis. Die neuen Auslandspauschbeträge gelten für Reisetage **ab dem 1. Januar 2015**. Die Änderungen gegenüber den im Jahr 2014 geltenden Auslandspauschbeträgen sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Die maßgeblichen Auslandspauschbeträge in anderen europäischen Ländern sind zum Großteil stabil geblieben. Geändert wurden die Höhen der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten in den Niederlanden und Österreich sowie nur der Pauschbetrag für Übernachtungskosten in Bulgarien und Portugal. Für Österreich wurden die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten wieder erhöht, nachdem diese im letzten Jahr deutlich gekürzt wurden. Für die Niederlande wurden dagegen die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen deutlich reduziert und die Übernachtungspauschale leicht erhöht.

Für die Bestimmung des Auslandspauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei eintägigen Reisen ins Ausland ist nach wie vor der letzte Tätigkeitsort im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt gemäß BMF Folgendes:

- „- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.“

Bei Fahrtätigkeiten entspricht der letzte Tätigkeitsort im Ausland dem zuletzt durchfahrenen Land, auch wenn die Fahrt in einem anderen Land begonnen hat.

Das BMF weist darauf hin, dass auch weiterhin für die nicht in der Übersicht erfassten Länder der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend ist. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag entscheidend. Überdies gilt nach wie vor, dass die Pauschbeträge für Übernachtungskosten ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar sind (R 9.7 Absatz 2 LStR und Rz. 123 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014 BStBl I S. 1412). Sowohl für den Werbungskostenabzug als auch für den Betriebsausgabenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

Zu Punkt 6.:

Geringfügige Beschäftigung / Aktualisierung der Geringfügigkeits-Richtlinie

die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) aus dem Jahr 2012 wurden überarbeitet. Die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 12.11.2014 finden Sie zum download auf unserer Homepage.

Sie enthalten insbesondere folgende Änderungen bzw. Klarstellungen und Hinweise:

- Die für die Versicherungsfreiheit kurzfristiger Beschäftigungen maßgebende Zeitgrenze von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres wird für eine Übergangszeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage erhöht.
- Analog zur Änderung bei der kurzfristigen Beschäftigung wird die Zeitgrenze für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigten von zwei Monaten auf drei Monate innerhalb eines Zeitjahres für die Übergangszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 angepasst.
- Klarstellung, dass Arbeitgeber bei schwankenden Arbeitsentgelten im Rahmen der Jahresprognose zur Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts allein die Einhaltung der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze von 5.400 Euro unterstellen können, ohne die Arbeitseinsätze und damit die zu erwartenden Arbeitsentgelte für die einzelnen Monate im Vorfeld festzulegen.
- Wegfall der Bestandsschutzregelungen für Beschäftigten mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 Euro, die über den 31.12.2012 hinaus sozialversicherungspflichtig geblieben sind, zum 31.12.2014.
- Erhöhung der Umlage U2 zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen von 0,14 % auf 0,24 % ab 01.01.2015.
- Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung von 18,9 % auf 18,7 % ab 01.01.2015 bei gleichzeitiger Reduzierung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers einer rentenversicherungspflichtigen geringfügig entlohnten Beschäftigung von 3,9 % auf 3,7 %.

Quelle: Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V., Stuttgart Rundschreiben 48/2014 vom 22.12.2014

Zu Punkt 7.:

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

der Bundesrat hat am 19.12.2014 das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf gebilligt. Nach Ausfertigung soll es zum 01.01.2015 in Kraft treten. Das Gesetz enthält Änderungen des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG), des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) sowie weiterer Gesetze. Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:

Freistellungsansprüche

Neben den bereits bestehenden Freistellungsansprüchen aus dem PflegeZG werden neue Ansprüche auf Freistellung von der Arbeitsleistung wegen Pflege naher Angehöriger geschaffen. Danach bestehen zukünftig folgende Freistellungsansprüche:

- Während die **Familienpflegezeit** bisher als freiwilliges Modell ausgestaltet war, soll der Beschäftigte nun nach § 2 FPfZG einen Anspruch erhalten, seine Arbeitszeit für die Dauer von maximal 24 Monaten auf mindestens 15 Stunden wöchentlich zu reduzieren. Ausgeschlossen ist dieser Anspruch bei Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten.
- Weiterhin besteht der Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung für bis zu sechs Monate nach § 3 PflegeZG (**Pflegezeit**). Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen 24 Monate nicht überschreiten.
- Bei einer akut auftretenden Pflegesituation besteht wie bisher das Recht, nach § 2 PflegeZG bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernzubleiben (**kurzfristige Arbeitsverhinderung**).
- Daneben wird ein Anspruch auf dreimonatige Freistellung für Fälle der **Sterbebegleitung** eingeführt. Auch die bis zu dreimonatige Sterbebegleitung ist auf die Höchstdauer der Pflegefreistellungen von 24 Monaten anzurechnen.

Finanzielle Förderung

Während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit erhält der Beschäftigte ein **zinsloses Darlehen** vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgabe zur Abfederung des Verdienstaufschlags. Anders als nach der bisherigen Rechtslage im Familienpflegezeitgesetz erfolgt die Beantragung des zinslosen Darlehens nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch den Beschäftigten. Das

Darlehen muss der Beschäftigte in der der Darlehensgewährung entsprechenden Zeit nach dem Ende der Freistellung wieder zurückzahlen.

Für die kurzzeitige Pflegefreistellungen nach § 2 PflegeZG (zehn Tage) wird ein **Pflegeunterstützungsgeld** eingeführt, auf das allerdings nachrangig nur dann ein Anspruch bestehen soll, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber besteht.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf und dem hierbei eingeführten Pflegeunterstützungsgeld wird auch die **Berechnungsweise für das Kinderkrankengeld** geändert. Zukünftig wird auf das ausgefallene Netto-Arbeitsentgelt als Bezugsgröße bei der Berechnung des Krankengeldes bei der Erkrankung des Kindes Bezug genommen.

Urlaub und Kündigungsschutz

Für jeden vollen Monat der vollständigen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz kann der Urlaub um ein Zwölftel gekürzt werden.

Ab der Ankündigung, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn einer Freistellung, besteht ein Sonderkündigungsschutz der Beschäftigten.

Quelle: Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V., Stuttgart Rundschreiben 47/2014 vom 23.12.2014

Zu Punkt 8.:

Konditionen 2015: Volkswagen Nutzfahrzeuge bietet seinen Kunden aus dem Taxi- und Mietwagengewerbe ein hochinteressantes Gesamtangebot!

Die Nutzfahrzeugsparte der Volkswagen AG kann seiner Kundschaft aus dem Gewerbe auch 2015 sehr interessante Angebote unterbreiten:

1. Nachlass für Neuwagen

Caddy*: 20 %

T5*: 20 %

Crafter*: 24 %

Amarok DC*: 15 %

(*ausgenommen hiervon Aktions- und Sondermodelle!)

2. Finanzierung (effektiver Jahreszins bei 12 - 48/60 Monaten):

Caddy*: 1,9 %

T5 Commerce* (Caravelle, Kombi etc.): 1,9 %

T5 Life* (Multivan etc.): 2,9 %

Crafter*: 2,9 %

Amarok*: 3,9 %

(*ggf. abweichende Zinssätze bei Aktions- und Sondermodellen!)

3. Taxi-Poolfahrzeuge

Volkswagen Nutzfahrzeuge hält ab Werk einen Pool von Taxifahrzeugen (T5 Caravelle und Caddy Maxi) mit taxispezifischen Ausstattungen und unterschiedlichen Motor/Getriebe-Varianten für das Gewerbe vor und kann somit ggf. sehr kurzfristig bei einer Fahrzeugbeschaffung behilflich sein.

4. Inhaberfahrzeuge

Die Volkswagen AG gewährt Inhabern von Taxi-/Mietwagenunternehmen, die eine gültige Genehmigung für den Verkehr mit Taxi/Mietwagen (gem. §§ 47/48/49 PBefG oder § 13 Abs. 2 FZV) besitzen, beim Kauf von fabrikneuen Fahrzeugen der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge einen attraktiven Nachlass (modellabhängig). Die Gewährung des Nachlasses setzt voraus, dass das

Fahrzeug für mindestens 6 Monate – beginnend ab dem Tag der Zulassung – von dem Inhaber verwendet wird. Preisnachlässe für zeitlich befristete Aktionsmodelle werden zum Teil gesondert geregelt.

5. Leasing

Darüber hinaus bietet Volkswagen Nutzfahrzeuge auch in puncto Leasing attraktive Angebote für das Taxi- und Mietwagengewerbe.

6. Anschlussgarantie „TaxiGarantie PLUS“

Für den T5 und Caddy3 bietet Volkswagen Nutzfahrzeuge direkt im Anschluss an die 24-monatige Herstellergarantie eine spezielle Teile-/ Baugruppenversicherung für weitere 24 Monate an, bis zu einer Gesamtleistung von 500.000 km. Diese bietet dem Taxi/Mietwagenkunden zusätzliche Sicherheit und schützt vor unvorhersehbaren Kosten. Dieses Paket erhält jeder Kunde kostenlos von Volkswagen Nutzfahrzeuge für die Modelle T5 und Caddy3, der ab 01.01.2015 bis 30.06.2015 (Auftragseingang) einen Taxi oder Mietwagen über die Sonderabnehmervertragsnummern 000200 (oder 000230) erwirbt und als solchen auch zulässt.

Mit den attraktiven Angeboten dürften auch 2015 die Weichen auf Erfolg im Gewerbe gestellt sein!

.....

Zu Punkt 9.:

Volkswagen Pkw bietet auch 2015 wieder sehr attraktive Taxi-Konditionen!

Volkswagen Pkw hat dem BZP die attraktiven Fördermaßnahmen „Taxi/Mietwagen“ für den Zeitraum „Januar – Juni 2015“ mitgeteilt:

Nachlass:

Touran, Passat, Sharan und Phaeton:	20 %
Elektrofahrzeuge:	10 %
Für alle übrigen VW PKW-Modelle:	15 %

(gilt nicht für XL1)

Die Gewährung des Nachlasses setzt voraus, dass das Fahrzeug als Taxi/Mietwagen gemäß §§ 47/48/49 PBefG oder § 13 Abs. 2 FZV amtlich zugelassen ist und mind. 6 Monate oder 100.000km - beginnend an dem Tag der Zulassung - von dem Unternehmen eingesetzt wird.

Inzahlungnahme-/Eroberungsprämie (netto):

Touran:	2.000,- €
Sharan:	1.500,- €
Passat Limousine:	750,- €
Passat Variant:	750,- €

Der Eintrag des Verwendungszweck "Taxi/Mietwagen" bzw. "Personenbeförderung" ist beim Neufahrzeug als auch beim Gebrauchtfahrzeug zwingend erforderlich.

Finanzierung (effektiver Jahreszins bei 12 – 48 Monaten Laufzeit):

Touran:	1,9 %
Sharan:	1,9 %
Passat Limousine:	2,9 %
Passat Variant:	2,9 %

Taxi/Mietwagen-Inhaberfahrzeuge:

Volkswagen PKW gewährt auf Inhaberfahrzeuge 20 % Nachlass.

Voraussetzung:

- Zulassung auf Inhaber oder Taxi-/Mietwagenunternehmen
- Gültige Genehmigungsurkunde

Beschränkung:

- 2 Fahrzeuge pro Kalenderjahr

Kostenlose Selbstabholung für Taxi/Mietwagen:

Der Leistungsumfang beinhaltet die kostenfreie Auslieferung.

A3-Paket (kostenlose Selbstabholung Autostadt sowie 2 Eintrittskarten für die Autostadt):

- Nur für Touran

E3-Paket (kostenlose Selbstabholung Emden):

- Touran
- Passat Limousine
- Passat Variant
- Sharan

Inhaberfahrzeuge Taxi/Mietwagen sind von der kostenlosen Selbstabholung ausgeschlossen.

Taxi-Lagerfahrzeuge: Beim Hersteller als auch bei einigen VW-Händlern stehen fertige Taxi-Fahrzeuge.

Zu Punkt 10.:

Sehr breite Taxi-Produktpalette von Mercedes-Benz mit attraktiven Konditionen 2015

Mit mittlerweile zwölf Sondermodellen >>Das Taxi<< bietet Mercedes-Benz dem Taxi- und Mietwagengewerbe ein breites Angebot an Fahrzeugen mit einer sehr attraktiven Preisstellung. Dazu gehören neben der bewährten E-Klasse auch die modellgepflegte B-Klasse, die kürzlich angelau- fene neue C-Klasse und die Transporter-Baureihen Citan, V-Klasse und Vito.

>>Das Taxi<<-Sondermodelle

Die speziell auf die Branche zugeschnittenen Mercedes-Benz Modelle >>Das Taxi<< werden zu sehr attraktiven Preisen angeboten und bieten eine durchdachte und umfangreiche taxispezifische Ausstattung. Alle >>Das Taxi<<-Sondermodelle enthalten serienmäßig eine umfangreiche Taxi- ausstattung, Automatikgetriebe, Sitzheizung für die Vordersitze, integrierte Kindersitze (Ausnahme: Erdgas-Modelle), Klimatisierungsautomatik „THERMATIC“ und viele weitere Ausstattungsmerkma- le. Diese umfangreiche Serienausstattung der Sondermodelle kann durch weitere Sonderausstat- tungen der jeweiligen Baureihe ergänzt werden. Ausgenommen sind lediglich Sonderausstattungen, die sich technisch ausschließen.

Die Konditionen der Pkw-Sondermodelle >>Das Taxi<< ab 1. Januar 2015 (zzgl. MwSt.):

B 180 CDI	>>Das Taxi<<	22.700 Euro
B 200 CDI 4MATIC	>>Das Taxi<<	25.700 Euro
B 200 NGD	>>Das Taxi<<	25.300 Euro
C 200 BlueTEC	>>Das Taxi<< Limousine	27.400 Euro
C 220 BlueTEC	>>Das Taxi<< Limousine	28.900 Euro
C 200 BlueTEC	>>Das Taxi<< T-Modell	28.600 Euro
C 220 BlueTEC	>>Das Taxi<< T-Modell	30.100 Euro

E 200 BlueTEC	>>Das Taxi<< Limousine	29.900 Euro
E 220 BlueTEC	>>Das Taxi<< Limousine	31.600 Euro
E 200 NGD	>>Das Taxi<<	32.100 Euro
E 200 BlueTEC	>>Das Taxi<< T-Modell	31.900 Euro
E 220 BlueTEC	>>Das Taxi<< T-Modell	33.600 Euro

Taxi-Nachlässe auf Neuwagen

Alternativ zu den Taxi-Sondermodellen gewährt Mercedes-Benz der Branche auch Taxi-Nachlässe auf ein Taxi oder einen Mietwagen. Dies ermöglicht weitreichende Individualisierungen der Fahrzeuge und ist insbesondere für Kunden interessant, die einerseits stärkere Motorisierungen wünschen oder sich andererseits bspw. für die S-Klasse interessieren. Folgende Rabattsätze gelten für die aufgeführten Baureihen:

B-, C-, E-, S-Klasse sowie Citan und die V-Klasse:	15 % Rabatt
Vito	20 % Rabatt
Sprinter	25 % Rabatt

Inhaberrabatt

Im Rahmen der Inhaberregelung kann jeder Taxi-/Mietwagenunternehmer, der innerhalb der letzten vier Jahre mindestens ein Mercedes-Taxi/Mietwagen in Deutschland übernommen hat, maximal ein Fahrzeug pro Jahr mit einem Nachlass von 10 % beziehen.

Finanzierung

Für die Taxi-Sonderfinanzierungen gelten folgende Effektivzinssätze:

B-, C-, E- und S-Klasse	2,99 %
Citan, Vito, V-Klasse und Sprinter	1,99 %

Auch in puncto Leasing bietet Mercedes-Benz spezielle attraktive Angebote für das Taxi- und Mietwagengewerbe.

Taxi-Garantie-Paket

Weiterhin im Angebot hat Mercedes-Benz die Taxi-Garantie-Pakete. Im Anschluss an die 24-monatige Herstellergarantie kann diese optional mit verschiedenen Laufzeiten abgeschlossen werden. Das Mercedes-Benz Garantie-Paket Taxi sichert das Fahrzeug direkt im Anschluss an die Neufahrzeug-Garantie umfassend ab. Es können unterschiedliche Garantielaufzeiten und entsprechende Gesamtleistungen gewählt werden. So sind Kunden vor unvorhersehbaren Reparaturkosten geschützt und können alle Leistungen europaweit bei jedem autorisierten Mercedes-Benz Partner geltend machen. Die Mobilität und der Wert des Mercedes-Benz Taxi werden damit langfristig bewahrt.

Zu Punkt 11.:

Die Mercedes-Benz Minibusse für Taxi- und Mietwagenunternehmer auf der BusStore Show

Herr Robert Wilhelm hat bekanntermaßen den Aufgabenbereich als für das Gewerbe zuständiger Vertriebsbeauftragter des Mercedes-Benz-Vertriebes zum Ende letzten Jahres in die Hände von Herrn Andreas Bösche gelegt. In seiner neuen Funktion als Vertriebsbeauftragter für Mercedes-Benz Minibusse will Herr Wilhelm aber keinesfalls die gewonnenen Kontakte zum Taxi- und Mietwagengewerbe aufgeben und sieht auch durchaus Potenzial für eine weitere Zusammenarbeit mit dem Gewerbe. Deshalb spricht er nachfolgend eine Einladung für eine **BusStore Show** nach Neu-Ulm aus:

„Man sagt Taxi und gemeint ist ein Fahrzeug, das für die vielfältigen Beförderungsdienstleistungen eines modernen Personenbeförderungsunternehmens perfekt geeignet ist. In der Regel ist es die klassische Taxifahrt von A nach B. Was aber ist, wenn der Tag damit beginnt, erst einmal die Schulkinder zur Schule zu befördern und danach die angemeldeten Krankenfahrten und Rollstuhltransporte durchzuführen? Nachdem die Kinder von der Schule wieder nach Hause gebracht wurden, soll das Fahrzeug für Kleingruppen-Ausflugsfahrten mit bis zu 20 Fahrgästen genutzt werden und in den Abend- und Nachtstunden als Anruf-Linien-Taxi fungieren. So oder so ähnlich könnte der Alltag eines Minibus-Taxis aussehen.

Mercedes-Benz bietet neben dem klassischen Taxi von der B-Klasse bis hin zur V-Klasse auch verschiedene Minibusse ab Werk an, die auf Basis des Sprinters in verschiedenen Ausführungen und Fahrgastkapazitäten mit bis zu 22 Sitzplätzen erhältlich sind. Das Taxi ist ohnehin schon eines der flexibelsten aller öffentlichen Verkehrsmittel. Mit den Minibussen sind Sie noch flexibler aufgestellt. Diese Fahrzeuge sind bestens gerüstet für Behindertenbeförderung oder beispielsweise die zuvor beschriebenen Einsatzzwecke und überzeugen mit hoher Wirtschaftlichkeit und Komfort für Fahrer und Fahrgäste.

Gerne würden wir Sie über das Mercedes-Benz Minibus-Produktangebot informieren. Daher laden wir alle Taxi- und Mietwagenunternehmer zur **internationalen Gebrauch-Omnibus-Messe „BusStore Show“ am 6. und 7. Februar 2015 nach Neu-Ulm in die Otto-Hahn-Straße 8** ein. Neben vielen gebrauchten Groß- und Minibussen, haben wir auch spezielle Minibus-Neufahrzeug-Angebote für Sie vor Ort.

Die Mercedes-Benz Minibus-Verkäufer freuen sich auf Sie! Informieren können Sie sich vorab gerne auf www.mercedes-benz.de/bus. Dort finden Sie auch Ihren Mercedes-Benz Omnibusverkäufer.“

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlagen

- Zu Punkt 1.: BMF-Schreiben MiLoAufzV
- Zu Punkt 2.: Freistellungserklärung
- Zu Punkt 3.: Stellungnahme der SPD-Fraktion
- Zu Punkt 4.: Rechengrößen der Sozialversicherung
- Zu Punkt 5.: Steuerliches Reisekostenrecht
- Zu Punkt 6.: Geringfügigkeits-Richtlinie